

Teilnahmebedingungen MES Expo

Stand: Oktober 2021

§ 1 Veranstaltung / Veranstalter

Die MES - Mobility Electronics Suppliers Expo („MES“ oder „Veranstaltung“) ist eine internationale Fachmesse für die Elektronikzuliefererindustrie der Mobilitätsbranche.

Die MES wird von der Messe Berlin GmbH („Messe Berlin“) auf dem Messegelände Berlin ExpoCenter City veranstaltet.

§ 2 Termine

2.1 Dauer der Veranstaltung

07.11.2023 – 09.11.2023

2.2 Anmeldeschluss

31. März 2023

2.3 Öffnungszeiten für Besucher

07.– 09. November 2023
10:00 – 18:00 Uhr

2.4 Öffnungszeiten für Aussteller

07.– 09. November 2023
09:00 – 19:00 Uhr

2.5 Aufbau

02.– 06. November 2023
07:00 – 22:00Uhr

2.6 Abbau

10.11.2023 – 12.11.2023
07:00 – 22:00Uhr

2.7 Änderungen vorbehalten, bitte beachten Sie hierzu ggf. später folgende Informationen.

2.8 Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Messestand täglich während der gesamten Dauer der Veranstaltung während der Besucheröffnungszeiten komplett auszustatten und mit fach-kundigem Personal zu besetzen. Ein Abbau des Standes am Donnerstag, 9. November 2023, vor 17 Uhr ist nicht gestattet. Verstößt der Aussteller gegen diese Vorschrift, ist der Veranstalter berechtigt, eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen vom Veranstalter festzusetzende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 5.000,00 EUR zu verlangen und deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfen ist. Der Aussteller kann den Nachweis erbringen, dass dem Veranstalter kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt davon unberührt.

§ 3 Teilnahmeberechtigung, Zulassung und Platzierung

3.1 Als Aussteller zugelassen werden ausschließlich Unternehmen, die dem Thema der Veranstaltung unter besonderer Berücksichtigung der Nomenklatur entsprechen.

3.2 Die verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt, indem der Aussteller die Standanmeldung entweder onlineausfüllt und durch Betätigung des Sendebuttons „SENDEN“ an die Messe Berlin übermittelt oder die Standanmeldung physisch ausfüllt und an die Messe Berlin übermittelt. Die Anmeldung stellt das unwiderrufliche Vertragsangebot des Ausstellers an die Messe Berlin dar.

3.3 Die Übersendung des ausgefüllten Webformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Über die Zulassung entscheidet die Messe Berlin nach pflichtgemäßem Ermessen.

3.4 Die Messe Berlin unterbreitet dem Aussteller im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der angemeldeten Form und Größe des Standes einen Vorschlag für den Standort und die Standgröße der überlassenen Standfläche („Platzierungsvorschlag“). Der Platzierungsvorschlag richtet sich, auch unter Berücksichtigung der Angaben des Ausstellers, im Rahmen ihres freien Ermessens nach den Bedürfnissen und räumlichen Möglichkeiten der Messe Berlin. Ein Anspruch des Ausstellers auf einen bestimmten Standort und eine bestimmte Größe des Standes besteht nicht.

3.5 Sofern der Aussteller mit dem Platzierungsvorschlag sein Einverständnis erklärt, ist der Aussteller an diese Einverständniserklärung gebunden.

3.6 Der Aussteller darf seine Ausstellungsfläche weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten überlassen, die keine von der

Messe Berlin zugelassene Mitaussteller sind, es sei denn, die Messe Berlin hat ihre vorherige schriftliche Zustimmung erteilt.

- 3.7 Jeder Aussteller ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Informationen wahrzunehmen, d.h., sich insbesondere über die räumlichen und technischen Voraussetzungen für den individuellen Standbau, die Lage, die genauen Maße sowie etwaige Einbauten des ihm zugeteilten Standes zu unterrichten.
- 3.8 Die Messe Berlin ist berechtigt, dem Aussteller eine von der Platzierung abweichende Ausstellungsfläche zu überlassen, d.h. die Ausstellungsfläche bzw. den Messestand des Ausstellers der Lage, der Form, dem Maße und/oder der Größe nach zu ändern, sofern solche Änderungen aus technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich sind und unter Berücksichtigung der Interessen des Ausstellers in einem für den Aussteller zumutbaren Umfang erfolgen. Dem Aussteller wird ein möglichst gleichwertiger Platz zugeteilt.

Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein verringerter Beteiligungspreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten.

Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der neuen Platzierung seine Anmeldung zurückzuziehen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche gegen die Messe Berlin sind ausgeschlossen.

§ 4 Beteiligungspreise und Vergütung für Neben- und Zusatzleistungen

- 4.1 Der für die Teilnahme an der Veranstaltung geschuldete Beteiligungspreis umfasst den Mietpreis für die Standfläche bzw. den Preis für den Kompletstand gemäß Ziffer 4.2, das Media Package gemäß Ziffer 4.4 und den AUMA-Beitrag gemäß Ziffer 4.5. Die Vergütung für veranstaltungsbegleitende Services und Produkte ergeben sich aus den im BECO Webshop genannten Preisen für die Neben- und Zusatzleistungen.
- 4.2 Der Mietpreis beträgt für die Standfläche in Abhängigkeit von den folgenden Standformen:

Reihe	165,00 EUR/m²
Ecke	175,00 EUR/m²
Kopf	180,00 EUR/m²
Block	190,00 EUR/m²

Ab einer gebuchten Einzelstandfläche von 150qm gilt der Reihenstandspreis für alle Standformen.

Jeder angefangene qm wird voll berechnet. Bei **doppelstöckiger Bauweise** werden pro qm effektiv bebauter Oberfläche 80,00 EUR berechnet.

Die zu belegende Mindeststandgröße beträgt 12qm.

Der Strom-/Wasser**anschluss** muss als Zusatzleistung im BECO Webshop bestellt werden. Der Strom-/Wasser**verbrauch**, Hallenbeleuchtung, Heizung, Gangreinigung und Hallenaufsicht ist im Mietpreis enthalten.

Die Teilnahmegebühr für Mitaussteller beträgt 330,00 EUR.

- 4.3 Der Standbau muss vom Aussteller gesondert beauftragt werden.

- 4.4 Bestandteil des Teilnahmevertrages ist ein Media-Package (obligatorisch), dessen Leistungsumfang sich aus dem Webformular für die Standanmeldung ergibt. Die Preise betragen für den

Hauptaussteller: 520,- EUR/m²
Mitaussteller: 99,- EUR/m²

Die Vergütung für den Mitaussteller wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.

- 4.5 Gemäß den Vereinbarungen mit dem Ausstellungs- und Messeausschuss der deutschen Wirtschaft (AUMA) wird ein Betrag von **0,60,- EUR/m²** erhoben.

- 4.6 Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

Bis zum 01. November 2022 ist die kostenlose Stornierung der Standfläche möglich. Nach Ablauf des 01. November 2022 gilt Ziffer 8**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin GmbH.

§ 6 Auslandsvertretung

Die Messe Berlin unterhält ein weltweites Netzwerk von Auslandsvertretungen, deren Kontaktdaten über die Website der Messe Berlin unter <https://www.messe-berlin.de/de/unternehmen/messe-berlin-weltweit/> zu erhalten ist. Jedem Aussteller mit Sitz außerhalb Deutschlands steht ein Anspruch auf

Beratung durch die für ihn zuständige Auslandsvertretung zu. Der Service umfasst die Erteilung von Informationen zu den Veranstaltungen und zu Einreisebestimmungen, insbesondere die Unterstützung bei Visaangelegenheiten.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Mit dem Abschluss des Vertrages durch die Auftragsbestätigung gem. Ziffer 3.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin GmbH wird der gesamte Beteiligungspreis gem. Ziffer 4.1 dieser Teilnahmebedingungen fällig und in Rechnung gestellt (Anzahlungsrechnung). Die Abrechnung aller weiteren Leistungen, d.h. auch der im BECO Webshop bestellten Neben- und Zusatzleistungen, erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung bereits geleisteter Anzahlungen mit einer Schlussrechnung.
- 7.2 Bei der Zahlung ist die Rechnungs- und Kundennummer anzugeben.
- 7.3 Jede nachträgliche Rechnungsumschreibung wird mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von **80,00 EUR** zzgl. Umsatzsteuer berechnet.
- 7.4 Wird nach der Vereinbarung über die Platzierung und Standfläche von dem Aussteller mit Zustimmung der Messe Berlin darüber hinaus Standfläche in Anspruch genommen, so ist der sich aus der Vergrößerung der Standfläche ergebende Mehrbetrag entweder mit der Anzahlungs- oder Schlussrechnung zu zahlen.

§ 8 Media Package

- 8.1 Mit dem Media Package bietet die Messe Berlin GmbH ihren Ausstellern ein Paket ausgewählter Marketingtools zur Optimierung der Messebeteiligung und der Präsenz am Markt.
- 8.2 Das Media Package umfasst die mediale Darstellung des Ausstellers im Rahmen der MES Expo.
- 8.3 Die Kosten für das Media Package werden dem Hauptaussteller gemäß Ziffer 4.4 in Rechnung gestellt.
- 8.4 Mitaussteller haben die Möglichkeit, den gesamten Leistungsumfang des Media Packages unabhängig vom Hauptaussteller zu einem Preis von 190,00 EUR (Upgrade) zu bestellen.

§ 9 Ausstellerausweise und Auf- und Abbauausweise

- 9.1 Den Ausstellern stehen kostenlose Ausstellerausweise in folgender Anzahl zu:
 - bis 20qm Standfläche 3 Ausweisefür jede weitere Standfläche von 10qm jeweils 1 weiterer Ausweis (Doppelstockflächen sind hiervon ausgenommen).
- 9.2 Die kostenlosen Ausstellerausweise werden dem Aussteller auf seinem Kundenkonto beim BECO Webshop in Form eines Codes zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Ausstellerausweise müssen kostenpflichtig im BECO Webshop bestellt werden.

Die Aussteller müssen sich mit dem Code online im Ticket-Shop der Veranstaltung registrieren und ihren personalisierten Ausstellerausweis ausdrucken.
- 9.3 Zusätzliche Ausstellerausweise können zum Preis von 35,00 EUR pro Ausweis inklusive Umsatzsteuer erworben werden.
- 9.4 Ausweise für den Auf- und Abbau erhält jeder Aussteller kostenlos in der benötigten Menge über den BECO Webshop. Auf- und Abbauausweise haben während der Laufzeit der Messe keine Gültigkeit.

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Die Ausweise sind während der gesamten Veranstaltung bzw. Aufbau- und Abbauphase für etwaige Kontrollen, insbesondere an den Eingängen zum Messegelände Berlin ExpoCenter City mitzuführen. Eine Weitergabe von Ausweisen an unberechtigte Dritte ist unzulässig. In diesem Fall ist die Messe Berlin berechtigt, dem Aussteller den Preis eines kostenpflichtigen Ausstellerausweises für die Dauer der unberechtigten Nutzung in Rechnung zu stellen. Der betroffene Ausweis wird ersatzlos eingezogen. Die Messe Berlin ist berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und demjenigen, auf den der Ausweis ausgestellt wurde, sowie dem unberechtigten Dritten den Zutritt zu dem Veranstaltungsgelände zu verweigern bzw. von dem Veranstaltungsgelände zu verweisen.

§ 10 Standbaugestaltung/Erscheinungsbild

10.1 Der Aussteller hat die Technischen Richtlinien Berlin ExpoCenter City, („Technische Richtlinien der Messe Berlin“) abrufbar über den BECO Webshop oder unter <https://www.messe-berlin.de/de/zusatzseiten/downloadcenter/>, mit allen darin enthaltenen Ausführungs-, Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

10.2 Wände, die an Besuchergänge grenzen, müssen durch Einbau von transparenten Vitrinen, Nischen, Displays u. ä. aufgelockert werden, um damit den offenen Charakter als Ausstellungsstand der Veranstaltung zu dokumentieren.

Der geschlossene Anteil an einer Gangseite darf 30% nicht überschreiten, eine geschlossene Wand darf maximal 3m lang sein und muss auf der Gangseite grafisch gestaltet werden. Für solche Standbauten besteht Genehmigungspflicht.

Standrückseiten ab 2,50m Bauhöhe, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Der Mieter ist verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine fugenfreie, standsichere, weiße Trennwand ohne werbliche Aussage zu erstellen. Für solche Standbauten besteht Genehmigungspflicht.

§ 11 Bauaufsichts- und Brandschutzbestimmungen

11.1 Notausgänge, Zu- und Abgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungen und Schalttafeln, Fernsprechverteiler und Be- und Entlüftungsschlitze müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht verbaut werden. Die Verwendung von offenem Feuer zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken ist verboten. Packmaterial, Papier und andere leicht brennbare Materialien dürfen in den Hallen nicht herumliegen oder gelagert werden. Außerhalb der Hallen dürfen Fahrzeuge, Container, sonstige Lagerbehälter und Materialien erst ab 5 m von der Hallenwand abgestellt werden. Detaillierte technische und bauliche Bestimmungen sind online im BECO Webshop zu finden.

§ 12 Ordnungsbestimmungen

12.1 Für die Reinigung des Einzelstandes ist der Aussteller selbst verantwortlich.

12.2 Parkplatzwünsche der Aussteller auf dem Ausstellungsgelände werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf einen Parkplatz oder auf einen bestimmten Parkplatz kann nicht zugestanden werden. Das Entladen von Waren aus Fahrzeugen während der Ausstellung muss spätestens eine Stunde vor Beginn der täglichen Öffnungszeiten abgeschlossen sein. Die Fahrzeuge müssen das Gelände nach dem Entladen sofort wieder verlassen. Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten müssen Aussteller und Begleitpersonen die Hallen verlassen und das Gelände von Fahrzeugen geräumt haben. Personen, die die Ausstellung mit Paketen verlassen wollen, müssen bei der Ausgangskontrolle deren Herkunft nachweisen.

12.3 Tiere dürfen nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden.

§ 13 Baumaßnahmen

Die Messe Berlin GmbH weist auf die Baumaßnahmen auf dem Messegelände hin. Die Messe Berlin GmbH bemüht sich, die Interessen der Aussteller zu wahren und evtl. auftretende Belästigungen möglichst gering zu halten. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auch in den Zugangsbereichen zu Beeinträchtigungen und Baulärm kommen kann. Ansprüche jeglicher Art können aus diesem Umstand nicht hergeleitet werden.

§ 14 Ausschank von Speisen und Getränken

Sofern zum Zeitpunkt der Veranstaltung der Ausschank von Speisen und Getränken nicht durch Verordnung oder andere öffentlich-rechtliche Auflagen und Bestimmungen untersagt ist, haben Aussteller und Mitaussteller Folgendes zu beachten:

Für das Verabreichen von Speisen und Getränken (einschließlich Kostproben) an den Messeständen hat der Aussteller die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes sowie Verfügungen des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamts strikt einzuhalten. Zuständig für Anträge auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis (Gestattung) im

Hinblick auf den Ausschank von Alkohol am Stand ist das Ordnungsamt Berlin - Charlottenburg-Wilmersdorf
Hohenzollerndamm 174-177
10713 Berlin

[\(https://service.berlin.de/dienstleistung/327483/\)](https://service.berlin.de/dienstleistung/327483/).

§ 15 GEMA-Gebühren

Für die öffentliche Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik, unabhängig davon, ob als Hintergrundmusik oder im Rahmen einer gesonderten Veranstaltung, unabhängig davon, ob für alle Messebesucher oder für geladene Gäste und unabhängig von der Form der Darbietung (Live, Audio/CD/MP3/Vinyl/Streaming) oder Video (DVD/MPEG/Streaming), ist eine Lizenz der GEMA erforderlich.

Anmeldungen sind vorzunehmen über das Online-Portal

<https://www.gema.de/musiknutzer/>.

(bei Fragen an die GEMA

+49 (0) 30 58858 999 | kontakt@gema.de
Montag bis Freitag 07:00 - 18:00 Uhr).

§ 16 Optische und akustische Darbietungen

Die Lautstärke für Produktpräsentationen muss jederzeit so bemessen sein, dass die anliegenden Aussteller nicht gestört werden. Damit alle Aussteller während der Veranstaltung ungestört Fachgespräche führen können, sind Vorführungen am Stand im Rahmen von besonderen Veranstaltungen (Musikdarbietungen, Shows, Moderationen etc.) täglich erst ab 17.30 Uhr gestattet. Für Veranstaltungen am Stand (z. B. Empfänge) besteht eine Anmeldepflicht, ebenso für Veranstaltungen, die über die tägliche Öffnungszeit hinausgehen. Wegen der etwaig erforderlichen Lizenzen für Musikdarbietungen wird auf Ziffer 14 dieser Teilnahmebedingungen verwiesen.

§ 17 Hochfrequenz, Funkanlagen

17.1 Der Betrieb von Hochfrequenz, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke sind durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Berlin,

Seidelstraße 49, 13405 Berlin,
[www.bundesnetzagentur.de] melde- bzw. genehmigungspflichtig.

Die bevorzugt durch die veranstaltungsbezogene Übertragungstechnik der Messe Berlin genutzte Frequenzbänder /-bereiche sind in den Technischen Richtlinien der Messe Berlin unter Ziffer 5.11 aufgeführt.

17.2 Bei Nutzung unangemeldeter Frequenzen wird dies unterbunden, da ggf. andere Aussteller nachhaltig in ihrer Messe-Präsentation gestört sowie die technischen Einrichtungen Dritter geschädigt werden können.

§ 18 COVID-19, Hygiene- und Sicherheitskonzept

18.1 Aussteller und Mitaussteller sind verpflichtet, sich im Vorfeld der Teilnahme an der Veranstaltung über die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen und sonstigen Verfügungen, die im Zusammenhang mit der Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) erlassen wurden („COVID-19 Regelungen“), zu informieren und sich daran zu halten. Zudem sind Aussteller und Mitaussteller verpflichtet, die von der Messe Berlin für die Veranstaltung erlassenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere das Hygiene- und Sicherheitskonzept der Veranstaltung zu beachten. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung des Coronavirus erkennen Aussteller und Mitaussteller an, dass die Messe Berlin berechtigt ist, jederzeit die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Aussteller und Mitaussteller sind verpflichtet, sich fortlaufend über etwaige Änderungen zu unterrichten, insbesondere über die Webseite der Veranstaltung.

18.2 Ferner ist die Messe Berlin berechtigt, die Teilnahme- und Zutrittsberechtigung zu der Veranstaltung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben an die Erfüllung von Gesundheits-, Sicherheits- und Hygienevoraussetzungen zu knüpfen (bspw. Genesenen- oder Geimpft-Status bei der Optierung einer Veranstaltung unter 2G-Bedingungen). Sollte die Messe Berlin die Bedingungen der Teilnahme- und Zutrittsberechtigung nach erfolgter Zulassung des Ausstellers bzw. Mitausstellers ändern und es dem Aussteller bzw. Mitaussteller aus diesem Grund nachweislich nicht möglich sein, an der Veranstaltung teilzunehmen, ist der Aussteller und Mitaussteller berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen

ab Bekanntgabe der Bedingungen vom Teilnahmevertrag zurückzutreten bzw. seine Teilnahme zu stornieren. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber der Messe Berlin, sind aufgrund überwiegender gesundheitlicher Belange der anderen Aussteller und Teilnehmer der Veranstaltung ausgeschlossen.

- 18.3 Sofern nach den aktuell zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden COVID-19 Regelungen vorgeschrieben ist, dass die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet oder genesen oder geimpft sein müssen oder andere persönliche Teilnahmebeschränkungen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus gelten, sind Aussteller und Mitaussteller verpflichtet, sich an diese Regelungen und an die von der Messe Berlin in diesem Zusammenhang erlassenen Auflagen zu halten sowie die von ihnen Beschäftigten und die von ihnen beauftragten Dritten darüber zu unterrichten.
- 18.4 Aussteller und Mitaussteller sind für die Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften auf ihrem Messestand verantwortlich. Zudem haben Aussteller und Mitaussteller dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen beauftragten Dritte über die zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen informiert sind und sich daran halten. Die Messe Berlin behält sich das Recht vor, bei etwaigen Verstößen gegen die Bestimmungen zur Eindämmung des COVID-19-Virus und/oder bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, die betroffenen Personen von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.